

Benutzungsordnung

des Kindergartens Pfalzbach-Wichtel i. d. F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.09.2008

§ 1	Rechtsgrundlagen.....	1
§ 2	Aufgaben.....	1
§ 3	Kindergartenleitung.....	1
§ 4	Kreis der Berechtigten	1
§ 5	Aufnahme.....	2
§ 6	Abmeldung.....	2
§ 7	Ausschluss.....	2
§ 8	Kündigung durch den Verein	2
§ 9	Kindergartenjahr und Öffnungszeiten	2
§ 10	Pflichten der Erziehungsberechtigten	3
§ 11	Pflichten der Kindergartenleitung.....	4
§ 12	Vertretung des Betreuungspersonals	4
§ 13	Versicherung.....	4
§ 14	Bekanntmachung der Benutzungsordnung	4

§ 1 **Rechtsgrundlagen**

Der Kindergarten Pfalzbach-Wichtel wird nach den Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung geführt.

Die Benutzungsordnung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 2 **Aufgaben**

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 3 **Kindergartenleitung**

Die Kindergartenleitung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand des Trägervereins,
- dem/der leitenden Erzieher(in).

§ 4 **Kreis der Berechtigten**

Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch offen, sofern mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Trägervereins Pfalzbach-Wichtel e. V. ist. Kinder über 2¾ Jahre können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen

Kinder wesentlich beeinträchtigt werden. Im Zweifel wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung des Kreisgesundheitsamtes eingeholt.

§ 5 **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung. Über Anmeldungen, die bis zum 31.03. vor dem Kindergartenjahr, in dem das Kind erstmals den Kindergarten besuchen soll, bei der Kindergartenleitung eingegangen sind, entscheidet der Vorstand anschließend entsprechend § 18 der Kindertageseinrichtungssatzung. Anmeldungen, die später eingehen, können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze zu Verfügung stehen.

Kinder aus Wohngemeinschaften, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Kinder werden nur aufgenommen, wenn vor dem ersten Kindertageseinrichtungstag alle Aufnahmeformalitäten geregelt sind. Zu den Aufnahmeformalitäten gehören

- die Anmeldung
- die Vorlage der Impfbescheinigung nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz.

Die Kindergartenleitung informiert die Eltern unverzüglich, ob ihr Kind einen Platz erhält.

§ 6 **Abmeldung**

Die Abmeldung ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Die Abmeldung ist der Kindergartenleitung schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der fristgerechte Zugang der Abmeldung an ein Mitglied der Kindergartenleitung erforderlich.

§ 7 **Ausschluss**

Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung.

Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Werden die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

Für eine Neuanmeldung gilt § 5.

§ 8 **Kündigung durch den Verein**

Im Falle einer Vertragskündigung von Seiten der Stadt Heppenheim bezüglich der Zuschüsse oder der pachtfreien Überlassung des Gebäudes behält sich der Verein vor, den Kindergartenplatz zu kündigen, sobald der Verein für den Unterhalt des Kindergartens nicht mehr aufkommen kann.

§ 9 **Kindergartenjahr und Öffnungszeiten**

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien des Kindergartens.

Die Einrichtung ist in der Regel von montags bis freitags mit Ausnahme

- der gesetzlichen Feiertage,
- der Kindergartenferien und

- der zusätzlichen Schließungszeiten (z. B. aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel, Entscheidung des Vorstands)

geöffnet.

Der Kindergarten wird geschlossen

- bis zu vier Wochen während der hessischen Sommerschulferien,
- bis zu zwei Wochen während der hessischen Winterschulferien.

Um Gruppenaktionen zu ermöglichen, sollen die Kinder regelmäßig in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr anwesend sein.

Um die nötige Ruhe während des Mittagessens zu gewährleisten, können in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr keine Kinder geholt oder gebracht werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Öffnungs- und Ferienzeiten im einzelnen festzusetzen.

Die Ferien- und Öffnungszeiten werden durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gemacht.

§ 10 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten, die Anmeldezeiten ihres/ihrer Kindes/Kinder und die mittägliche Ruhezeit zu beachten. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Die Kinder sollen den Kindergarten witterungsgerecht gekleidet besuchen, um den täglichen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Den Kindern sollen Hausschuhe für den Kindergarten mitgegeben werden; diese können im Kindergarten verbleiben.

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Sollen die Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal. Auf dem Weg von und zum Kindergarten sind die Erziehungs- bzw. Abholberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr(e) Kind(er) pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit, spätestens aber bis zum Ende der Öffnungszeit abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen. Es besteht keine Verpflichtung des Betreuungspersonals, die Kinder nach Hause zu bringen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die anwesenden Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Betreuungspersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Die Erziehungsberechtigten

- erteilen grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Elternbeiträge und
- erklären sich mit der Speicherung ihrer Daten zum Zwecke der Verwaltung einverstanden.

§ 11 **Pflichten der Kindergartenleitung**

Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder ausreichend Gelegenheit zu Aussprachen. Näheres regelt die Ordnung zur Elternbeteiligung.

Treten die im Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Heppenheim und gleichzeitig das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 12 **Vertretung des Betreuungspersonals**

In Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten wird das fehlende Betreuungspersonal von Erziehungsberechtigten, die sich nach vorheriger Absprache dazu bereit erklären, vertreten. Diese Vertretungszeiten werden mit einem Stundenlohn von 8 € honoriert.

Fallen unvorhergesehen mehrere Fachkräfte aus, muss eine pädagogische Fachkraft als Vertretungskraft arbeiten. In diesem Fall sorgt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem städtischen Sozialamt für Ersatz.

§ 13 **Versicherung**

Für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe wird von Seiten des Trägers nicht gehaftet. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen und eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Darüber hinaus besteht die allgemeine Haftpflichtversicherung für Schäden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Trägervereins.

Versicherungsträger ist DBV-Winterthur Versicherung AG, Wiener Platz 3, 51065 Köln.

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35 – 37, D-22089 Hamburg, gesetzlich versichert.

§ 14 **Bekanntmachung der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gemacht.

Heppenheim-Wald-Erlenbach, 25.04.2001

Die Mitgliederversammlung